

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 69 (1971)

**Heft:** 7

**Artikel:** Die Lenkung der Umweltveränderung durch die Planung

**Autor:** Weidmann, T.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-224328>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Photogrammetrie und Kulturtechnik

Revue technique Suisse des Mensurations, de Photogrammétrie et du Génie rural

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungs-wesen und Kulturtechnik; Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie; Fachgruppe der Kulturingenieure des SIA

Editeurs: Société suisse des Mensurations et Amélio-rations foncières; Société suisse de Photogrammétrie; Groupe professionnel des Ingénieurs du Génie rural de la SIA

Nr. 7 · LXIX. Jahrgang

Erscheint monatlich

15. Juli 1971

DK 711

## Die Lenkung der Umweltveränderung durch die Planung

Vortrag am ETHZ-Symposium vom 10. bis 12. November 1970

*Th. Weidmann*

### *Zusammenfassung*

Es wird auf die Bedeutung der Güterzusammenlegung für die Realisierung der Ziele der Raumplanung hingewiesen.

### *Résumé*

L'importance du remaniement parcellaire pour la réalisation des objectifs de la planification.

Die Ursachen der Umweltveränderungen und die Auswirkungen der technischen Entwicklung sind uns nähergebracht worden, insbesondere die zur Gesunderhaltung des Wassers und der Luft zu treffenden Maßnahmen sowie die Notwendigkeit, unserem Boden, diesem nicht vermehrbarer und deshalb um so wertvollerem Gut, besser Sorge zu tragen.

Für den Bund und die Kantone resultiert als zentrale Forderung die Schaffung wirksamer Gesetze zur Sicherstellung der Raumplanung.

Bei aller Anerkennung, was in den letzten Jahren mit tatkräftiger Hilfe der öffentlichen Hand bereits Wesentliches geleistet worden ist, zeigt die Entwicklung deutlich, daß Teilmaßnahmen, die zudem oft beziehungslos nebeneinander durchgeführt werden, nicht mehr genügen können. Es muß bei der Raumplanungsgesetzgebung ein Hauptanliegen sein, trotz den bestehenden Rangfolgen der Zielsetzungen ganzheitliche Lösungen zu ermöglichen und auch durchsetzen zu können.

Die Dringlichkeit dieser Forderung zeigt sich bereits eindrücklich in ausgedehnten Gebieten des Flachlandes wie in den Bergregionen an der fortgeschrittenen Zersiedelung durch die ungelenkte Streubausiedlung. Neue Erkenntnisse, die uns zu neuen, besseren Lösungen führen sollen, entstehen nicht von ungefähr; vielmehr basieren sie in der Regel auf den Erfahrungen des Bisherigen, das heißt auf der Entwicklung der Praxis im Rahmen des geltenden Rechts.

Deshalb rechtfertigt sich meines Erachtens für eine Standortbestimmung und für die an die kommende Raumplanungsgesetzgebung zu stellenden Forderungen, einen Rückblick auf jenen Tätigkeitsbereich der Raumplanung zu tun, in welchem wir in unserem Lande bereits auf eine fünfzigjährige Entwicklung zurückblicken können; das heißt auf die zur Verbesserung der Agrarstruktur durchgeführten landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen.

Zu einer Zeit, als die bauliche Entwicklung sich noch vorwiegend auf die Randgebiete der Städte und größeren Ortschaften beschränkte, konnte die Zielsetzung der Güterzusammenlegung in einem noch weitgehend ungestörten ländlichen Raum ausschließlich auf die Rationalisierung der Landwirtschaft ausgerichtet werden.

Die Neuordnung des Grundeigentums zu arrondierten Betrieben im Interesse der Verbesserung der Betriebsstruktur und der Produktionsgrundlagen erfolgte noch ohne Entflechtungsprobleme wegen anderer Nutzungszielsetzungen in der Bodennutzung, das heißt, die Bodenbewertung erfolgte ausschließlich auf einer landwirtschaftlichen Tauschwertbasis, dies ohne Gefahr zu laufen, dadurch die wertmäßige Garantie des Eigentums zu verletzen.

Daß jedoch solche schwerwiegende Eingriffe in die Natur und die Landschaft einen Schutz der allgemeinen öffentlichen Interessen bedingen, ist gegeben.

So verlangt das Landwirtschaftsgesetz des Bundes 1951 in Artikel 79:

<sup>1</sup> Den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung, sowie dem Schutze der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Auf die Interessen der Fischerei, der Jagd und der Bienenzucht sowie auf den Schutz der Vögel ist Rücksicht zu nehmen.

Für eine Förderung der Güterzusammenlegung waren und sind zahlreiche Faktoren bestimmend. Verfolgt man die Entwicklung in Kantonen mit vergleichbarer Ausgangslage, kommt man zur Feststellung, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bereits für das Zustandekommen, also das Quorum für die Beschußfassung, sowie das Vorhandensein oder Fehlen gut organisierter kantonaler Dienststellen von ausschlaggebender Bedeutung sind.

In der Folge der allgemeinen Entwicklung hat die Eigentumsstruktur nun allgemein auch im ländlichen Raum eine wesentliche Veränderung

erfahren. Der Abnahme der Zahl der berufsbäuerlichen Betriebe steht heute eine starke Zunahme der nichtbäuerlichen Grundeigentümer gegenüber.

Das Zustandekommen der Güterzusammenlegung wurde als Folge dieser Entwicklung mehr und mehr erschwert und mußte in Anpassung an die veränderten Verhältnisse erleichtert werden.

In Abänderung der früheren Zweidrittels-Stimmenmehrheit, kumuliert mit dem Flächenmehr, wird nach Artikel 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, in seiner neuen Fassung identisch mit dem Artikel 121 des Landwirtschaftsgesetzes, nur noch die Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, verlangt.

Mehrere Kantone haben zudem von der in Ziffer 3 des erwähnten Artikels des ZGB, wonach die Kantone das Zustandekommen der Werke noch weitergehend erleichtern können, Gebrauch gemacht.

In neuester Zeit muß jedoch festgestellt werden, daß das Zustandekommen trotz den teilweisen Erleichterungen auch bei solider Vorplanung und intensivster Information der Grundeigentümer, aber auch trotz hohen in Aussicht stehenden öffentlichen Beiträgen immer schwieriger wird.

Die Gründe hiefür sind vielfältig. Gemeinden mit ausgeprägter bäuerlicher Struktur werden immer seltener. Die zunehmende Zahl der nichtbäuerlichen Eigentümer mit ihrer in der Regel veränderten Zielsetzung der Nutzung ihrer Grundstücke, meist um diese zu überbauen, führte zur Erkenntnis, daß die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Güter nur noch realisiert werden kann, wenn zusätzlich zu den landwirtschaftlichen die öffentlichen und die weiteren Nutzungsinteressen gleichzeitig mit berücksichtigt werden.

Wohin eine einseitig orientierte Zielsetzung von Umweltveränderungen führt, kann am Beispiel der Meliorationen und dem Problem des Landschaftsschutzes aufgezeigt werden.

In den Anfängen wurden, wie bereits ausgeführt, die Meliorationswerke noch ausschließlich auf die Verbesserungen der Agrarstruktur und der Produktionsgrundlagen konzipiert. Oft wurde, trotz den gesetzlichen Verpflichtungen, auf die allgemeinen Interessen der Umwelt keine oder zumindest ungenügend Rücksicht genommen, so daß die Kulturtechnik zwangsläufig in Gegensatz zur Landschaftsschutzwahrung geriet.

Mit der Zeit wurden die gegenseitig bestehenden Interessen erkannt und besser koordiniert. Heute kann und wird dem Landschaftsschutz über die Güterzusammenlegung vielfältig gedient; über die Einräumung von Dienstbarkeiten bis zur Überführung des Bodens schützenswerter Objekte in das öffentliche Eigentum der Gemeinden oder des Staates.

Es wird denn auch im vierten Landwirtschaftsbericht des Bundesrates vom Februar 1969 die Notwendigkeit der Verbindung der Güterzusammenlegung mit ihrer zentralen Bedeutung für die Verbesserung der Agrarstruktur mit der Orts- und Regionalplanung unterstrichen und die Güterzusammenlegung als Instrument der Neuordnung überhaupt im ländlichen Raum bezeichnet.

Die Feststellung ist erfreulich, daß in mehreren Kantonen bereits nach dem geltenden Recht ermöglicht wird, mit der Umlegung weitgehend die Richtplanziele der Regionalplanung sowie die Koordination der Güterzusammenlegung mit der Ortsplanung zu realisieren und damit einer gesamträumlichen Strukturpolitik besser Rechnung zu tragen.

Die Maßnahmen der Ortsplanung, koordiniert durchgeführt mit der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Güter, bilden mit ihrer direkten Rechtswirkung auf die Gemeinden und das Grundeigentum heute die geeignetsten Planungsinstrumente.

Zur Wahrung der Eigentumsgarantie muß allerdings für jene Gebiete mit der Zielsetzung nichtlandwirtschaftlicher Nutzung die bisher übliche Bewertungsbasis verlassen; das heißt, es müssen die Verkehrswerte berücksichtigt werden. Ferner ist für eine zonengerechte Zuteilung über die Umlegung die Anspruchswahrung nach Zonen einzuführen.

Es darf festgestellt werden, daß verschiedene Kantone der skizzierten Entwicklung von der Zusammenlegung rein landwirtschaftlicher Güter zu den umfassenderen modernen Gemeinschaftswerken durch Revision der kantonalen Gesetze bereits beachtlich Rechnung getragen haben.

Wie am Beispiel des 1963 revidierten Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich gezeigt werden kann, wurden Bestimmungen aufgenommen, die es ermöglichen, mit der Güterzusammenlegung über die landwirtschaftliche Zielsetzung hinaus weiteren öffentlichen Interessen zu dienen, so vor allem für die Landbeschaffung beziehungsweise Landzuteilung für öffentliche Werke.

Das revidierte zürcherische Gesetz verlangt ferner mit der Güterzusammenlegung bereits die angemessene Berücksichtigung der Interessen der Orts-, Regional- und Landesplanung.

Die für eine Koordinierung der Durchführung von Güterzusammenlegung und Planung aufgenommenen Bestimmungen haben im wesentlichen folgenden Wortlaut:

**Artikel 83. Die Interessen der Orts-, Regional- und Landesplanung sind angemessen zu berücksichtigen.**

Zur Verbesserung der Koordination bestimmt die zugeordnete Verordnung:

**Verordnung, Artikel 102. Zur Wahrung der Interessen der Orts-, Regional- und Landesplanung setzen sich das Meliorations- und Vermessungsamt sowie das Oberforstamt rechtzeitig mit den dafür zuständigen Stellen in Verbindung.**

Die Koordination soll so erfolgen, daß die Güterzusammenlegung keine erhebliche Verzögerung erfährt. Insbesondere sollen Gemeinden ohne Ortsplanung diese so fördern, daß sie bei der Güterzusammenlegung berücksichtigt werden kann.

Ferner bestimmt das zürcherische Gesetz im Interesse der Landbeschaffung:

**Artikel 92.** Soweit der Landbedarf für öffentliche Zwecke, wie insbesondere für Straßen und Schulhäuser, durch einen freihändigen Erwerb nicht gedeckt werden kann, ist der Regierungsrat berechtigt, hiefür einen zusätzlichen Abzug vom Wert des alten Bestandes anzuordnen. Für den zusätzlichen Landabzug sind die Beteiligten vom Gemeinwesen, welches das Land beansprucht, nach dem Verkehrswert zu entschädigen.

Über die Entschädigung entscheidet, sofern eine Verständigung nicht möglich ist, die nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten zuständige Schätzungskommission.

Die Genossenschaften können in ihre Statuten Vorschriften über die während der Durchführung des Unternehmens notwendigen Beschränkungen des Grundeigentums aufnehmen.

Der Regierungsrat kann ebenfalls solche Vorschriften erlassen.

Die im Interesse der Eigentumsentflechtung wohl bedeutendste Bestimmung lautet:

Vom Beschuß über die Ausführung des Projektes bis zum Besitzübergang bedarf die Einleitung privater und amtlicher Quartierplanverfahren im Sinne des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen im Beizugsgebiet der Güterzusammenlegung einer Bewilligung des Regierungsrates.

Die Schaffung verbesserter Rechtsgrundlagen führte in den Kantonen auch zur Verfeinerung des Verfahrens.

Die Berücksichtigung der Verkehrswerte bei der Entflechtung des Eigentums nach Nutzungszenen bietet eine bessere Garantie für die Eigentumswahrung.

Es gelingt, mit der Neuordnung des Eigentums über die Umlegung bereits die Bauland- und Nichtbaulandgebiete auszuscheiden.

Die Hauptschwierigkeit liegt nun jedoch darin, daß einerseits die nicht landwirtschaftlich orientierten Grundeigentümer ihr Land in der Regel als Bauland oder zumindest als Bauerwartungsland betrachten und entsprechend bewertet oder behandelt haben wollen.

Von einer nach Landwirtschaftsrecht durchgeführten Umlegung wird nur eine ungenügende Interessenwahrung und daraus resultierende materielle Verluste befürchtet.

Zusätzlich erweist sich das Fehlen eines verbindlichen kantonalen Besiedlungskonzeptes als sehr nachteilig. Es fehlt somit auch die Basis für eine auf die gesamtplanerischen Interessen ausgerichtete Zonenausscheidung. In ländlichen Gemeinden resultieren in der Praxis deshalb leider oft zu groß ausgeschiedene Bauzonen, die weder dem Entwicklungstrend noch der Finanzkraft für den Ausbau der Infrastruktur der Gemeinden entsprechen.

Es darf auf Grund der Entwicklung festgestellt werden, daß die Güterzusammenlegung nicht mehr nur als ein Mittel zur Strukturverbesserung der Landwirtschaft dient, sondern jedenfalls heute noch das geeignetste Mittel zur Förderung der Erschließung und Besiedlung überhaupt darstellt und damit im allgemeinen öffentlichen Interesse zu betrachten ist.

Die Durchführung sollte deshalb zukünftig nicht mehr allein vom Willen der Grundeigentümer abhängig sein.

Die Kompetenzübertragung für die Beschußfassung auf die Gemeinden würde meines Erachtens für die Planungsförderung jedoch wenig wirksam werden, insbesondere die Realisierung regionaler Planungsaufgaben, die mehrere Gemeinden betreffen, eher erschweren.

Die kommende Planungsgesetzgebung wird wohl, entsprechend unserer förderativen Struktur, auf die Gemeindeautonomie Rücksicht nehmen müssen, doch ist schon heute darauf hinzuweisen, daß dreitausend Gemeindeplanungen keine Landesplanung ergeben können.

Vielmehr ist deshalb das Anordnungsrecht durch die kantonalen Regierungen weiter auszubauen. Einzelne Kantone kennen das Anordnungsrecht für die Gesamtmelioration bereits, jedoch in der Regel nur in Verbindung und zur Realisierung anderweitiger öffentlicher Werke, wie Straßenbauten und Gewässerkorrektionen, oder zur Verhinderung einer übermäßigen Verzögerung der Grundbuchvermessung.

Auf bundesrechtlicher Ebene ist 1960 mit dem Nationalstraßengesetz ein erster Schritt in der Richtung getan worden.

Um für den Nationalstraßenbau die Landausscheidung über das Umlegungsverfahren zu gewährleisten und den Straßenbau nötigenfalls von der Zustimmung der Grundeigentümer unabhängig zu machen, sind die kantonalen Regierungen ermächtigt, notwendige Landumlegungen zu verfügen.

Es besteht heute im Volk und auch bei den kantonalen Regierungen eine noch zu überwindende Abneigung gegen die Anordnung von Umlegungen.

Selbstverständlich bringt jede Anordnung, auch wenn diese noch so eindeutig im allgemeinen öffentlichen Interesse erfolgt, neue Beschränkungen für die Bodeneigentümer in ihrer Eigentumsausübung.

Es stellt sich die Frage: Sind solche Eigentumsbeschränkungen grundsätzlich zumutbar, wie sie für die Durchsetzung der Raumplanung nötig sein werden?

Ich glaube ja; der Staat übernimmt die Erfüllung seiner lenkenden Aufgabe nicht freiwillig, sondern als Notwendigkeit und als Folge der Tatsache, daß die heutige Gesellschaft die selbstregulierende Kraft in der Eigentumsausübung nicht besitzt, das heißt ohne staatliche Lenkung die gesteigerten Allgemeininteressen nicht zu wahren vermag.

Obwohl heute der einzelne Bürger und die Öffentlichkeit sich für die Raumplanungsaufgaben zu interessieren beginnen, wird noch eine Information auf breiter Basis nötig sein, um die innere Bereitschaft zur Durchsetzung der als Daueraufgabe sich stellenden Planungsaufgaben zu erreichen.

Wir müssen umlernen. Es gilt zu erkennen, daß es nicht genügt, sich wohl zur Notwendigkeit der Planung zu bekennen, jedoch, wie dies in den Gemeinden oft geschieht, die Bereitstellung der Mittel, die zu ihrer Realisierung nötig sind, dann doch zu verweigern.

Wie ich bereits ausgeführt habe, war und ist für die geordnete Durch-

führung der Güterzusammenlegung das Vorhandensein von gut organisierten und mit ausgewiesenen technischen Fachleuten dotierten Meliorationsdienststellen wesentlich. Desgleichen wird die analoge Einrichtung von Planungsdienststellen in den Kantonen für die Planungskontinuität und die Realisierung der Raumplanung von ausschlaggebender Bedeutung werden.

Wir treffen in den Kantonen nicht nur eine recht unterschiedliche Gesetzgebung, sondern auch sehr unterschiedlich organisierte Verwaltungen an.

Einige Kantone besitzen entsprechend eingerichtete Verwaltungsdienststellen. Kleinere Kantone werden, wie dies bereits heute üblich ist, zumindest vorerst verschiedene Dienste, wie zum Beispiel das Meliorationswesen, den Natur- und Landschaftsschutz, eventuell auch den Gewässerschutz, mit der neuen Aufgabe der Regionalplanung zusammenlegen.

Zudem sind die Verwaltungen zur Erfüllung der ihr zusätzlich überbundenen zahlreichen Dienstleistungen, wie sie die moderne Industriegesellschaft mit sich bringt – erinnern wir nur an die unterschiedliche Entwicklung im Gewässerschutz –, oft zu wenig ausgebaut.

Im Hinblick auf die zu schaffende Raumordnungsgesetzgebung stellt sich für den Bund wie für die Kantone die gebieterische Forderung der Reorganisation und des Ausbaues der Verwaltung, neu geschaffenes Recht auch zur Anwendung bringen zu können.

Für die Kantone als die hauptsächlichen Träger der Raumplanung gilt es, funktionsfähige Instrumente zu schaffen, die einerseits die speditive und lückenlose Information aller Dienststellen und innerhalb der einzelnen Abteilungen über alle hängigen Aufgaben gewährleisten sowie andererseits für die notwendige Koordination sorgen.

Einzelne Kantone haben zur besseren Gewährleistung der Information und der Koordination zusätzlich zu ihren Planungsdienststellen einen verwaltungsinternen Planungsausschuß geschaffen, der für andere Kantone wohl als Leitbild dienen kann.

Dem verwaltungsinternen Planungsausschuß sollen als ständige Vertreter die Chefbeamten jener Direktionen oder Departemente der Regierung angehören, die erfahrungsgemäß bei den Planungsaufgaben sachliche Interessen zu wahren haben. Bei guter Zusammensetzung sollten die speditive und lückenlose Information sowie die Durchsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen in den Dienstabteilungen gewährleistet werden können.

Für die Gewährleistung seiner Funktionsfähigkeit muß der Planungsausschuß jedoch zudem mit genügenden materiellen Prüfungs- und Genehmigungskompetenzen ausgerüstet werden. Gegebenenfalls soll er unabhängig von den einzelnen Direktionen oder Departementen, in der Regel über die Planungsdienststelle, direkt an den Regierungsrat gelangen können und diesem somit auch direkt verantwortlich unterstellt werden.

Dem Planungsausschuß obliegen die Aufstellung und die Überwachung der Durchführung des Gesamtplanes. Die frühzeitige gegenseitige Kon-

taktnahme zwischen den interessierten Fachleuten, für alle technischen Maßnahmen, möglichst schon in der Phase der Vorplanung, insbesondere für die Projekte für öffentliche Straßen, die Gewässerkorrektionen, die Wasser- und Abwasserreinigungsanlagen, die Meliorationen usw., erleichtert die Ausrichtung der Projekte auf die Richtplanziele der Regional- und Landesplanung und damit auf ein nationales Besiedlungskonzept.

Die Koordination der technischen Projekte auf ein Gesamtkonzept führt zudem zu ökonomischerem Einsatz der öffentlichen wie der privaten Mittel und hilft Fehlinvestitionen vermeiden.

Mit meinen bisherigen Ausführungen sollte aufgezeigt werden, daß in der Praxis der Neuordnung der Eigentumsnutzung im ländlichen Raum über die Umlegung bereits nach geltendem Recht heute vermehrt versucht wird, den veränderten Verhältnissen gerecht zu werden, und es sind auch beachtliche Resultate zu verzeichnen.

Jedoch zur Lösung der sich nun vermehrt auch im ländlichen Raum stetig ausweitenden Aufgaben kann das geltende Recht nicht mehr genügen; es wird überfordert.

Zur lückenloseren und dauernden Sicherstellung der Raumplanung wie zur Koordinierung der Interessen zur zweckmäßigen Nutzung des Bodens bedürfen wir deshalb dringend einer Raumplanungsgesetzgebung.

Zur Erfüllung des einleitend erwähnten Hauptanliegens, zukünftig ganzheitliche Lösungen nicht nur anzustreben, sondern im öffentlichen Interesse auch durchsetzen zu können, werden die neuen Gesetze mit den entsprechenden Kompetenzen für die kantonalen Regierungen auszurüsten sein. Dies wird jedoch, wie erwähnt, nur durch zusätzliche Beschränkungen der Eigentumsausübung für die Landeigentümer erreichbar werden.

Ein weiteres Hauptanliegen ist die Förderung der Planerausbildung. Zwischen dem Bedarf an ausreichend ausgebildeten Planern auf allen Stufen, insbesondere aber an akademisch ausgebildeten Planern, wie sie als Planungsträger benötigt werden, und den zahlmäßig vorhandenen Planungsfachleuten besteht eine große Differenz. Mit der Einführung der Planungsverpflichtung wird dieser Mangel noch ausgeprägter in Erscheinung treten.

Welchen Beitrag leistet die ETH heute für die Planerausbildung? An verschiedenen Abteilungen wird seit Jahren in Landesplanung unterrichtet. Durch kürzliche Revisionen der Lehrpläne sind nun bereits einige Abteilungen darangegangen, die Ausbildung in Planung dadurch zu intensivieren, daß sie nach dem zweiten Vordiplom eine Vertiefungsrichtung in Planung einführen.

Die Vermittlung umfassender Kenntnisse mit dem Lehrziel Ortsplanung bis zum ordentlichen Studienabschluß ist jedoch, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, schwierig zu erreichen, jedoch unbedingt anzustreben.

Das Lehrziel in Regional- und Landesplanung kann unseres Erachtens jedenfalls nur über ein interdisziplinäres Nachdiplomstudium erreicht werden.

Ein Nachdiplomstudium in Landesplanung ist bereits als zweijähriges Studium am Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH eingeführt. Vorerst in zweijährigem Turnus, mit einer begrenzten Teilnehmerzahl, um die ersten Erfahrungen zu sammeln.

Die raschere Förderung der Ausbildung verlangt den Ausbau des Lehrkörpers, die Überwindung der Schwierigkeiten in der Raum-, Material- und Kreditbeschaffung usw., um die Nachdiplomausbildung im jährlichen Turnus zu führen, das heißt, um wenigstens die doppelte Zahl von Planern ausbilden zu können wie bisher.

Das Ziel der Nachdiplomausbildung in Landesplanung für die Fachleute der verschiedenen Grunddisziplinen geht hauptsächlich in die beiden folgenden Richtungen:

1. für die Mitwirkung an der Lösung komplexer Aufgaben der Landesplanung in einer interdisziplinären Gruppe;
2. für die Leitung einer aus mehreren Spezialisten zusammengesetzten Gruppe.

Zugelassen sind Absolventen einer von der ETH anerkannten Hochschule der verschiedenen, insbesondere der folgenden Fachrichtungen: Architektur, Bauingenieurwesen, Kulturingenieurwesen, Geographie, Land- und Forstwirtschaft, Landschaftsgestaltung und -pflege, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaft und Soziologie.

Das Orts-, Regional- und Landesplanungsinstitut hat zusätzlich zu seiner intensiven Tätigkeit in der Forschung und Beratung während mehrerer Jahre noch Ausbildungskurse in Planung für Berufstätige durchgeführt.

Dieser Beitrag an die Ausbildung von Planern wird gegenwärtig nicht mehr fortgeführt; aus verschiedenen Gründen ergab sich eine zu hohe Ausscheidungsquote und damit im Vergleich zum Aufwand ein nur bescheidener Erfolg.

Für alle Fragen der Koordinierung der Lehr- und Forschungstätigkeit des ORL-Institutes mit den Lehrzielen der Abteilungen der ETH ist ein bereits vor einigen Jahren vom Schweizerischen Schulrat eingesetztes Kuratorium tätig. Diesem Kuratorium gehören je ein Vertreter der an der Raumplanung interessierten Abteilungen an sowie Vertreter des ORL-Institutes.

Die Notwendigkeit der Förderung der Planerausbildung ist dringlich; es wird dies in den nächsten Jahren eine unserer Hauptaufgaben bleiben.

Ferner besteht als Kontaktstelle der Hochschule zur Öffentlichkeit und umgekehrt von der Öffentlichkeit zur Hochschule in Fragen der Raumplanung eine beratende Kommission. Ihr gehören neben Vertretern der Hochschulen, der Politik und der Verwaltung auch Fachleute der freien Wirtschaft an.

Das fachlich vielseitig und repräsentativ zusammengesetzte Gremium erfüllt eine wertvolle Aufgabe durch seine Stellungnahme zur gegenwärtigen Planungstätigkeit in Lehre und Forschung; sie liefert auch wertvolle Impulse und Beiträge bei der Inangriffnahme neuer Planungsprobleme.

Heute, scheint mir, liegen bei der Raumplanung die Schwergewichte jedoch oft noch allzusehr auf den materiellen, das heißt den wirtschaftlichen Bodennutzungsinteressen. Durch zielbewußtere Lenkung gilt es zukünftig, einer Gesamtkonzeption, insbesondere den biologischen und sozialen Interessen usw., besser Rechnung zu tragen.

Dies wird meines Erachtens auch im Hinblick auf die Bevölkerungsvermehrung von ganz besonderer Bedeutung werden bei der zukünftigen lage- und großenordnungsmäßigen Festlegung der Landwirtschaftszonen, die ja gleichzeitig als Erholungsräume dienen sollen; meiner Auffassung nach sind sie des gleichen Schutzes würdig, wie heute glücklicherweise der Wald geschützt ist.

Meine Ausführungen schließe ich deshalb mit einem Ausspruch des Nationalökonom Prof. Röpke, der sich zu Lösungsvorschlägen zu Problemen der Landwirtschaft im EWG-Raum wie folgt geäußert hat:

«In der Tat stellt die bäuerliche Welt heute zusammen mit anderen kleinen Sektoren der Gesellschaft die letzte große Insel dar, die noch nicht von der Flut der Vermassung ergriffen worden ist, den letzten großen Bereich menschlicher Lebens- und Arbeitsformen, der innere Stabilität besitzt und vital befriedigend ist. Es ist ein unermeßlicher Segen, daß diese Reserve noch existiert, wie im größten Teil des kontinentalen Europas, und ein großes Unglück für ein Land, wenn sie so weitgehend zerstört worden ist, daß nicht einmal ihr Verlust mehr empfunden wird. Diese Reserve zu erhalten und, wenn möglich, zu vermehren muß daher unser allerwichtigstes und erstes Anliegen sein, wenn es sich um die *Gesundung* unserer *kranken Gesellschaft* handelt.»